

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wegfall von Grundsatzbestimmungen

Die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019 bewirkte Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF. BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), deren Neuerungen teilweise am 1. Jänner 2020 in Kraft treten, sieht unter anderem Verfassungsbestimmungen vor, die den Entfall von Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG („Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“) zur Folge haben. Die Zuständigkeit des Bundes für die Grundsatzgesetzgebung im Aufgabenbereich „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“, die als kompetenzrechtliche Grundlage des Bundes zur Erlassung von Grundsätzen für das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln dient, entfällt daher ab dem 1. Jänner 2020. Die Erlassung von Regelungen über das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln gehört – soweit solche Regelungen nicht auf Grund anderer Gesichtspunkte in Bereiche fallen, die bundesgesetzlich wahrzunehmen sind – nicht mehr in den Kompetenzbereich des Bundes, sondern ist dann gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG von der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder umfasst. An die Länder gerichtete Grundsatzbestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln finden sich derzeit im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2019. Diese vom Bundesgesetzgeber erlassenen Grundsatzbestimmungen betreffend das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln hätten also ab dem 1. Jänner 2020 keine bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage mehr. Mit dem gegenständlichen Gesetzgebungsvorhaben sollen deshalb die noch geltenden einschlägigen Regelungen zu den Grundsätzen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 aufgehoben werden.

Die nun geplanten Änderungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sehen vor, dass als Konsequenz des mit dem Inkrafttreten der in BGBl. I Nr. 14/2019 bewirkten Entfalls der Kompetenz des Bundes zur Erlassung von Grundsatzbestimmungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 derzeit enthaltenen einschlägigen Grundsatzbestimmungen (insbesondere die §§ 13 und 14) ab Beginn des Jahres 2020 nicht mehr dem Rechtsbestand angehören werden. Dies ist als eine vorwiegend aus formalen Gründen erforderliche Anpassung an die neu geschaffene Kompetenzrechtslage zu betrachten, ohne dass nennenswerte praktische Auswirkungen zu erwarten wären. Die einschlägigen geltenden Durchführungsgesetze der Länder bleiben nämlich unberührt, und die allgemein gängigen Grundsätze betreffend Regelungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind ohnehin im geltenden Unionsrecht verankert – nämlich im Wesentlichen in der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71. In diesem Sinne kann die geplante Aufhebung von Grundsatzbestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 als Beitrag zur Kompetenzbereinigung betrachtet werden.

Vollziehung der EU-Kontroll-Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG (Anmerkung: diese Verwechslung zwischen „EEG“ und „EWG“ findet sich im Original des Titels der gegenständlichen Unionsvorschrift), 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 07.04.2017 S. 1, die kurz als „EU-Kontroll-Verordnung“ bezeichnet werden soll, ist von den Mitgliedstaaten ab dem 14. Dezember 2019 anzuwenden. Diese unmittelbar anwendbare Verordnung der Europäischen Union über amtliche Kontrollen erfasst unter anderem den Bereich von Vollzugs- und Überwachungsmaßnahmen, die – in unmittelbarer Bundesverwaltung – und gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Zusammenhang mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen sind. Aus diesem Grunde sind im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das derzeit noch keinen Konnex zur genannten EU-Kontroll-Verordnung aufweist, die entsprechenden Begleitvorschriften

zu verankern, die die Durchführung und Vollziehung der EU-Kontroll-Verordnung im Bereich der Überwachung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sicherstellen werden.

Redaktionelle Anpassungen

Zusätzlich wären mit dem gegenständlichen Regelungsvorhaben auch Anpassungen im Hinblick auf die geänderte Rechtslage durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, sowie weitere redaktionelle Anpassungen, wie etwa erforderliche Aktualisierungen im Hinblick auf die Bezeichnungen der Behörden, durchzuführen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes betreffend die Erlassung und Vollziehung von Regelungen, die Pflanzenschutzmittel betreffen, darf auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 und (derzeit noch) auf Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG hingewiesen werden. Aus den relevanten Festlegungen hinsichtlich der Bundeskompetenzen in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („ . . . Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung . . .“) und in Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG („ . . . Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge . . .“), wie er noch bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2019 gilt, ergibt sich, dass dem Bund für Regelungen der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln derzeit die Kompetenz eingeräumt ist, Gesetze über die Grundsätze zu erlassen, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in dieser Angelegenheit Landessache sind. Ab dem 1. Jänner 2020 entfällt Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG (siehe BGBl. I Nr. 14/2019) – dies hat zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt die Länder zur Gänze zur Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sind, soweit es sich um Vorschriften handelt, die auf dem Kompetenztatbestand „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ beruhen, wie es insbesondere bei Regelungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln der Fall ist. Die nunmehr vorgesehene, entsprechende Aufhebung von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen stützt sich somit auf den noch geltenden Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG, während sich für die übrigen Änderungen die Zuständigkeit zur Erlassung von bundesgesetzlichen Bestimmungen aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ergibt.

Zukünftig fällt dem Bund im Bereich Pflanzenschutzmittel somit die Aufgabe zu, auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gesetze zu beschließen und (gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung) zu vollziehen, soweit der geschäftliche Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zulassung betroffen ist.

Wesentliche Regelungselemente des Pflanzenschutzmittelrechts

Das geltende Pflanzenschutzmittelrecht sieht vor, dass Pflanzenschutzmittel als solche in jedem EU-Mitgliedstaat „zugelassen“ sein müssen, damit sie verwendet werden dürfen. Diese Angelegenheiten der „Zulassung“ von Pflanzenschutzmitteln fallen ganz ausdrücklich in den Kompetenzbereich des Bundes. Zur Bearbeitung von Zulassungsanträgen bzw. für Abänderungen und Aufhebungen von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel ist in Österreich gemäß § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuständig. Inhaltlich und auch verfahrensmäßig ist dabei vor allem gemäß der einschlägigen, unmittelbar anwendbaren EU-Rechtsvorschrift vorzugehen, nämlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1, insbesondere auch unter Berücksichtigung der auf dieser EU-Verordnung beruhenden Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission.

Jeder Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Österreich ist ein in der Europäischen Union gemeinschaftlich durchgeführtes Verfahren zur Genehmigung jener Wirkstoffe, die im Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, „vorgelagert“. Es erfolgt – gegebenenfalls, also wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind – die Genehmigung jedes Wirkstoffes für Pflanzenschutzmittel durch Verordnung der Europäischen Kommission.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gilt für Produkte mit dem Verwendungszweck, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkungen vorzubeugen, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen (sinngemäßer Auszug aus Art. 2 der genannten Verordnung, siehe die dortige Definition für „Pflanzenschutzmittel“).

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt – unmittelbar in allen Mitgliedstaaten – im Wesentlichen die Genehmigungsvoraussetzungen betreffend die Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel und die gemeinsamen Grundsätze für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die Genehmigung eines Wirkstoffes ist eine

sehr ausführliche wissenschaftlich-technische Sicherheitsbewertung, in der geprüft wird, ob ein Wirkstoff überhaupt geeignet ist, in Pflanzenschutzmitteln verwendet zu werden und ob bei einer solchen Verwendung die Risiken minimiert werden können. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die in der Regel – als Wirkstoffe – nur derart genehmigte Wirkstoffe enthalten dürfen, im Hinblick auf die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im jeweiligen Mitgliedstaat, bleibt den Behörden in den Mitgliedstaaten vorbehalten, es sind aber die dem Unionsrecht entspringenden Vorgaben – wie einheitliche Beurteilungsmaßstäbe und spezielle Verfahrensvorschriften – einzuhalten. Regelungen, wie sie die wesentlichen Teile des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 bilden und durch dieses Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert werden, können vor allem als notwendige Begleitgesetzgebung zum einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Unionsrecht gesehen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

In der geltenden Form enthält der Langtitel des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 auch eine Bezugnahme auf die Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Den zukünftigen Regelungsinhalten entsprechend, soll hier nur mehr der „Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln“ Erwähnung finden, wobei unter dem Begriff des „Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“ das Inverkehrbringen sowie die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich der vorgelagerten Genehmigung von Wirkstoffen gemeint sind. Da es sich beim Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 um eine Vorschrift des besonderen Verwaltungsrechtes handelt, umfasst dieses Bundesgesetz auch Bestimmungen über behördliche Zuständigkeiten und Befugnisse, ebenso Strafbestimmungen. Inhaltlich dient das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 im Wesentlichen dazu, jene einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften zu vollziehen, für die eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Mit dem gegenständlichen Regelungsvorhaben soll die ausdrückliche Aufhebung von Grundsatzbestimmungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen, weil dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung in diesem Aufgabenbereich ab dem 1. Jänner 2020 nicht mehr zukommt. In der geltenden Bezeichnung des 3. Abschnitts und in den Überschriften der §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 werden Grundsatzbestimmungen und entsprechende Regelungselemente, die an die Länder adressiert waren, angeführt. Diese Bezeichnungen werden nun ebenso novelliert wie die Regelungsinhalte des 3. Abschnitts des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, weshalb auch die korrespondierenden Änderungen am Inhaltsverzeichnis vorzunehmen sind.

Zu Z 3 (§ 1):

In § 1 Abs. 1 werden jene einschlägigen Rechtsvorschriften des Unionsrechtes angeführt, zu deren ordnungsgemäßer Vollziehung gesetzliche Begleitmaßnahmen bzw. auch einzelne Umsetzungsmaßnahmen auf bundesgesetzlicher Ebene erforderlich sind, und zu deren Anwendung und Überwachung der gehörigen Beachtung durch die Normadressaten unionsrechtliche Verpflichtungen bestehen, die vom Bund wahrzunehmen sind. Es werden hier nun die Verordnung (EU) Nr. 1107/2009, welche als Kernvorschrift betreffend das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln gelten kann, und die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sowie – neu – die EU-Kontroll-Verordnung genannt. Dass die Richtlinie 2009/128/EG, nun zwar mit einer einschränkenden Beifügung, aber immer noch angeführt ist, geht auf den Umstand zurück, dass diese Richtlinie trotz ihres Namens auch Regelungselemente enthält, die dem Bereich des „Inverkehrbringens“ von Pflanzenschutzmitteln zuzurechnen sind (etwa die Anordnung, für die notwendige Sachkunde von Personen, die Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen dürfen, vorzusorgen), und deshalb vom Bund umgesetzt werden bzw. bleiben müssen.

Mit der in Z 3 neu erwähnten Verordnung (EU) Nr. 2017/625, der EU-Kontroll-Verordnung, wird der Bezug zu dem einheitlichen Rechtsrahmen für amtliche Kontrollen in den in der EU-Kontroll-Verordnung genannten Bereichen in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln geschaffen. Bisher war in der Europäischen Union für den Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle ein einheitlicher Rechtsrahmen festgelegt, nun wird auch der Pflanzenschutzmittelbereich einbezogen. Das in den einzelnen Rechtsvorschriften für die verschiedenen Bereiche (Lebensmittelrecht, Futtermittelrecht, Pflanzenschutzmittelrecht, etc.) unionsweit festgelegte hohe Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen soll durch dieses einheitliche und effiziente Kontrollsystem sichergestellt werden. Im Hinblick darauf, dass im gegenständlichen Aufgabenbereich im Wesentlichen die Überwachung der Regelungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln determiniert werden soll, dienen die Vorschriften im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 auch nur dazu, die EU-Kontroll-Verordnung, die ab dem 14. Dezember

2019 anzuwenden ist, in diesem speziellen Rechtsbereich zu vollziehen. Ähnliche Begleitvorschriften zur EU-Kontroll-Verordnung finden sich etwa auch im Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018. Ganz generell gesehen handelt es sich bei der EU-Kontroll-Verordnung um eine Art Qualitätssicherungsregime für den gesamten Bereich der Lebensmittelerzeugungskette, das nun auch den Bereich „Pflanzenschutzmittel“ einschließt. Wesentliche Regelungselemente sind Anforderungen an die Organisation und die Funktionsweise der Stellen und Einrichtungen, die die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften in diesem Bereich überwachen sollen (wie etwa das Bundesamt für Ernährungssicherheit für den Bereich des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln).

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1):

Die gegenständliche Änderung in § 2 Abs. 1 hat zur Folge, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln – ab dem 14. Dezember 2019 – auch unter Beachtung der Vorgaben gemäß der EU-Kontroll-Verordnung vorzugehen hat. In der Praxis wird es dadurch im Bundesamt für Ernährungssicherheit unter Umständen zu geringfügigen organisatorischen Umstellungen kommen können, in der Regel ist die Überwachung der Einhaltung der pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften, die vom Bund zu vollziehen sind, schon so gestaltet, dass den Anforderungen der EU-Kontroll-Verordnung entsprochen wird.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2):

Mit der Änderung in Abs. 2 wird der unionsrechtlichen Verpflichtung, eine gegenüber der Europäischen Union zuständige Stelle für den einschlägigen Bereich der Vollziehung der EU-Kontroll-Verordnung zu benennen, nachgekommen.

Zu Z 6 (§ 6):

Die Bezeichnung der mit der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und der darin angeführten unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsakte betrauten Behörde soll dem aktuellen Stand angepasst werden, womit nun hier die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus anzuführen wäre.

Zu Z 7 bis 9 (§ 7 Abs. 1 bis 3):

Konkrete Anforderungen an Kontrollorgane ergeben sich grundsätzlich aus Art. 30 bis 32 der EU-Kontroll-Verordnung. In diesen Regelungen sind insbesondere die Bedingungen für die Übertragung von Kontrollaufgaben an natürliche Personen festgelegt. Da die Anforderungen im Unionsrecht jedoch zum Teil eher vage gehalten sind, soll zur ordnungsgemäßen Durchführung die Verpflichtung vorgesehen werden, nähere Details mittels allfälliger interner organisatorischer Maßnahmen im Bundesamt für Ernährungssicherheit auszugestalten, wobei einige der grundsätzlichen Anforderungen, wie sie in der EU-Kontroll-Verordnung festgelegt sind, und ohnehin unmittelbar anzuwenden sind, als Anknüpfungspunkte angeführt sind. Mit den geplanten Änderungen sollen auch redaktionelle Anpassungen durchgeführt werden.

In Art. 15 und 22 der EU-Kontroll-Verordnung sind einschlägige Pflichten für Überwachungsorgane vorgesehen. Hinsichtlich der Kontrollhäufigkeiten ist auf die einschlägigen Unionsvorschriften hinzuweisen: bei Unternehmen, die einen Risikomanagementplan für ihren Betrieb eingerichtet haben, sollen nach den bereits als Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakten der Union voraussichtlich mindestens einmal in zwei Jahren Überwachungsmaßnahmen zu setzen sein.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 4 und 5):

Bei den nun vorgesehenen Regelungen für die Vorgangsweise bei bestimmten, im Zuge von Überwachungsmaßnahmen eintretenden Gegebenheiten, sollen die einschlägigen Vorschriften der §§ 33a und 45 des Verwaltungsstrafgesetzes, VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der geltenden Fassung, anzuwenden sein (Beratung; Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens), während die spezielle Bestimmung, wann der von Überwachungsmaßnahmen betroffene Verantwortliche zur Kostentragung für Überwachungsmaßnahmen herangezogen werden kann, im Wesentlichen beibehalten werden soll (diese Regelung folgt wie bisher dem Prinzip, dass es zu keiner Kostentragung kommt, wenn kein Fehlverhalten vorliegt).

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 3):

§ 10 Abs. 3 letzter Satz ist im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit obsolet, die Aufhebung hat daher rein redaktionellen Charakter.

Zu Z 12 und 13 (§ 11 Abs. 1):

Die Änderungen sind notwendig, um die Vollziehung der EU-Kontroll-Verordnung im gegenständlichen Rechtsbereich sicherzustellen.

Zu Z 14 (§ 13):

Wie bisher soll die behördliche Zuständigkeit für die Aufgaben, die in Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 wahrzunehmen sind, im Wesentlichen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit, also von einer eigenen Bundesbehörde, wahrgenommen werden. Diesbezüglich darf darauf verwiesen werden, dass der gegenständliche Rechtsbereich gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden darf. Den unionsrechtlichen Anforderungen entsprechend soll nunmehr ausdrücklich verankert werden, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit insbesondere bei den Überwachungsmaßnahmen jedenfalls auch gemäß der EU-Kontroll-Verordnung vorzugehen hat. Die EU-Kontroll-Verordnung verlangt – ebenso wie in manchen Bereichen etwa auch die Richtlinie 2009/128/EG – in diesem Zusammenhang zudem ganz speziell, dass alle befassten Behörden koordiniert vorgehen und dass der gegenseitige Informationsaustausch sichergestellt wird. Entsprechende Regelungen, die inhaltlich zwar dem Unionsrecht entspringen, die man systematisch aber auch als spezielle Ausgestaltungen der Amtshilfe im Sinne des Art. 22 B-VG betrachten könnte, sollen nunmehr mit § 13 vorgesehen werden.

Zu Z 15 (§ 14):

Zu § 14 Abs. 1 in der nun vorgeschlagenen Fassung darf auf die obenstehenden Erläuterungen zu § 13 verwiesen werden.

In § 14 Abs. 2 und 3 sollen datenschutzrechtliche Regelungen getroffen werden.

Am 27. April 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 beschlossen und mit ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, berichtet worden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gelangt seit dem 25. Mai 2018 in der Europäischen Union zur unmittelbaren Anwendung.

In § 14 Abs. 2 ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die im gegebenen Regelungszusammenhang notwendigen Datenschutzvorschriften – nunmehr wird auf die DSGVO verwiesen – enthalten. Eigentlich handelt es sich dabei lediglich um eine Anknüpfung an ohnehin unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Für allenfalls notwendige, zulässige Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittlandsbehörden sind damit insbesondere die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der DSGVO maßgeblich. Der internationale Datenaustausch zwischen Zulassungsbehörden stellt ein wichtiges öffentliches Interesse dar. Kapitel V der DSGVO umfasst nur die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO in deren sachlichen Anwendungsbereich gemäß Art. 2 DSGVO und schadet bei der Verarbeitung solcher personenbezogener Daten nicht der Notwendigkeit der Prüfung der sonstigen Bestimmungen der DSGVO zur Zulässigkeit der Verarbeitung.

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist zwar umfassend, im Regelungsfeld des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln aber von untergeordneter Bedeutung, weil es sich bei den allenfalls zu verarbeitenden Daten in den allermeisten Fällen um Informationen zu Gegenständen und zu juristischen Personen handelt. In den seltensten Fällen werden in Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 Daten natürlicher Personen berührt. Die DSGVO gilt gemäß Art. 2 Abs. 1 für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung solcher personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, entfaltet also keine Wirkungen für Daten zu juristischen Personen oder Sachverhalten, die nicht auf bestimmbare natürliche Personen zurückgeführt werden können.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d gilt die DSGVO zudem nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung. Obwohl die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt hat, bedarf sie in einigen Bereichen doch der Durchführung ins innerstaatliche Recht. Dementsprechend sollen nun auch im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 jene Anknüpfungen und Ausführungen enthalten sein, die zur zweckmäßigen Vollziehung der DSGVO im gegebenen Regelungszusammenhang erforderlich erscheinen.

Zu Z 16 bis 20 (§ 15):

Bei den hier vorgesehenen Änderungen handelt es sich einerseits um redaktionelle Berichtigungen, andererseits um Anknüpfungen an neue Vorschriften (die EU-Kontroll-Verordnung) oder um Anpassungen an zwischenzeitlich geänderte Regelungen, wie etwa an einzelne aktuelle Bestimmungen des VStG.

Zu Z 21 (§ 17 Abs. 2):

Zusammen mit den Grundsatzbestimmungen selbst, sind auch die Regelungen, die das Inkrafttreten der Grundsatzbestimmungen zum Gegenstand hatten (§ 17 Abs. 2), aufzuheben.

Zu Z 22 (§ 17 Abs. 6):

Aufgrund des Wirksamwerdens der im gegebenen Zusammenhang wesentlichen Neuregelungen im B-VG durch BGBl. I Nr. 14/2019 (Entfall des Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG) mit dem 1. Jänner 2020, sollen die korrespondierenden Änderungen im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (Entfall von Grundsatzbestimmungen, im Wesentlichen die bisherigen §§ 13 und 14) am 1. Jänner 2020 in Kraft treten, während für das Inkrafttreten der übrigen Änderungen die Kundmachung maßgeblich sein soll.

Zu Z 23 (§ 18):

In § 18 sollen die bisherigen Datenschutzregelungen entfallen, da aktualisierte Regelungen ja für § 14 vorgesehen sind. Zudem soll eine redaktionelle Änderung erfolgen – aus Abs. 10a wird Abs. 9.

Zu Z 24 (§ 19 Abs. 1 bis 3):

Die Bezeichnung der mit der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und der darin angeführten unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsakte betrauten Behörde soll dem aktuellen Stand angepasst werden, womit nun hier jeweils die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus anzuführen wäre.

Zu Z 25 (§ 19 Abs. 5):

Die bisherige Regelung in § 19 Abs. 5 steht in Zusammenhang mit den aufzuhebenden Grundsatzbestimmungen, weshalb sie mit dem 1. Jänner 2020 entfallen sollte.